

Der Bürgermeister

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

Fachdienst Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Herr Hartmut Ricker, Tel. 171636

TOP: Verkaufsoffene Sonntage 2015

Beschlussvorlage Nr. 279/2014

Produkt: 020 010 010 Allgemeine Gefahrenabwehr

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	08.12.2014

Beschlussvorschlag:

Die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2015 wird in der als Anlage 1 beigefügten Form erlassen.

Begründung:

Gemäß § 6 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) dürfen an jährlich höchstens 4 Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Die Stadt Lüdenscheid hat wie auch in den vergangenen Jahren Veranstalter aufgefordert, zu dem Motto „Lüdenscheid – Die familienfreundliche Einkaufsstadt“ Konzepte vorzulegen, die dem Motto Rechnung tragen und eine große Besuchermenge erwarten lassen, die auch den überörtlichen Bereich einbezieht.

Die Lüdenscheider Stadtmarketing GmbH (LSM GmbH), die Innung des Kraftfahrzeuggewerbes Lüdenscheid, die AG Stadtmarketing Sylke Stamm aus Olpe und der Veranstaltungsservice Hoffmann aus Großmöhling haben sich für die Ausrichtung von Veranstaltungen als Grundlage für die Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen in 2015 beworben und legten dafür unterschiedliche Konzepte vor.

Im Rahmen der Auswertung der Bewerbungen in einem fachbereichs- und fachdienstübergreifenden Auswahlverfahren wurden die Konzepte anhand eines Kriterienkatalogs geprüft und bewertet.

Folgende Veranstalter haben nach dem Auswahlverfahren für Veranstaltungen als Anlass zur Durchführung verkaufsoffener Sonntage für 2015 den Zuschlag bekommen:

LSM GmbH	für den 29.03.2015: „Tag der Rettungskräfte“
Innung des Kfz-Gewerbes	für den 03.05.2015: „Das Kfz-Gewerbe in Lüdenscheid – innovativ, familienfreundlich, kompetent“
AG Stadtmarketing Stamm	für den 06.09.2015: „mobil und sicher - Tag der Rettungskräfte und Autoschau“
LSM GmbH	für den 29.11.2015: „Weihnachtsmarkt mit Einbindung der Akteure der Altstadt“

Die verkaufsoffenen Sonntage können nur durch eine frühzeitige terminliche Abstimmung für alle Seiten erfolgreich und umfassend geplant und durchgeführt werden.

Gemäß § 6 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes NRW dürfen Verkaufsstellen bis zu einer Dauer von fünf Stunden an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein.

Von der Freigabe der Tage nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW sind nach Abs. 5 ausgenommen:

1. die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NW,
2. Ostersonntag,
3. Pfingstsonntag,
4. zwei Adventssonntage,
5. der 1. und 2. Weihnachtstag und
6. der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt.

Für die Entscheidung, ob und in welchem Umfang ein Offenhalten von Verkaufsstellen an den vier Sonntagen zugelassen werden soll, ist maßgeblich der Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung zugrunde zu legen.

Auch gilt weiterhin der Grundsatz aus Art. 139 der Weimarer Reichsverfassung, der nach Art. 140 GG Bestandteil des Grundgesetzes ist. Danach bleiben der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt. Für die Ausübung des Ermessens ist daher auch zu beachten, dass die Sonntagsruhe durch Zulassung der Öffnungszeiten nicht völlig ausgehöhlt wird. Ferner muss in die Abwägung einbezogen werden, dass den Beschäftigten die Sonntagsruhe genommen wird. Außerdem ist zu beachten, dass in den Innenstädten durch die Ladenöffnung eine werktägliche Atmosphäre entstehen könnte. Gerade dies will Art. 139 WRV aber verhindern.

Demgegenüber ist das öffentliche Interesse an einem ungestörten Einkaufserlebnis an einem grundsätzlich arbeitsfreien Tag und an einer Sicherstellung von Arbeitsplätzen im Einzelhandel den Interessen der Beschäftigten, die an dem Sonntag arbeiten müssen, zu stellen. Dabei überwiegt das öffentliche Interesse, auch da die gesetzlich vorgegebene jährliche Höchstzahl von vier verkaufsoffenen Sonntagen im Gegensatz zu den sonstigen Sonn- und Feiertagen nur einen eher geringen Anteil darstellt und damit der Einzelfall- und Ausnahmecharakter gewahrt bleibt. Des Weiteren dienen die verkaufsoffenen Sonntage der Förderung des Mittelstandes und steigern die Attraktivität der Stadt. Auch dem grundsätzlichen Ruhecharakter des Sonntages wird durch die verspätete Öffnung der Verkaufsstellen ab 13.00 Uhr Rechnung getragen.

Sofern die als Anlage beigefügte Verordnung beschlossen wird, sind in 2015 keine weiteren verkaufsoffenen Sonntage mehr möglich, lediglich ein Terminaustausch könnte bei Bedarf vorgenommen werden.

Eine nach § 6 Abs. 4 Satz 7 erforderliche Anhörung vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage nach Absatz 1 der zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer hat mit Schreiben vom 20.11.2014 stattgefunden.

Lüdenscheid, den 20.11.2014
In Vertretung:

Thomas Ruschin
Beigeordneter